

Universitätsstadt Tübingen
Umweltbeauftragte
Dr. Sybille Hartmann, Telefon: 2390
Gesch. Z.: 003/4.00-01

Vorlage 474/2007
Datum 27.11.2007

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis in: **den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten**

Betreff: Stand der Umsetzung der Umweltzone Tübingen

Bezug: Vorlagen 132/07, 511/07, 338/05, 94/05, 310/04

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1: überarbeiteter Plan der Umweltzone

Anlage 2: Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen
Umweltzonen nach der 35. BImSchV

Zusammenfassung:

In Tübingen wird zeitgleich mit 7 weiteren Städten in Baden-Württemberg zum 01. März 2008 eine Umweltzone mit Fahrverboten erlassen. Von den Fahrverboten sind ca. 5% der Fahrzeuge im Landkreis Tübingen betroffen. Die im Luftreinhalteplan ausgewiesene Abgrenzung der Umweltzone wurde im Verfahren insofern modifiziert, dass die Zufahrten zu den Parkhäusern Metropol, Neckar und Röntgenweg für alle Fahrzeuge frei bleiben.

Da für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen das Landratsamt Tübingen zuständig ist, werden die Öffentlichkeitsarbeit und die Vorgehensweise intensiv miteinander abgestimmt.

Ziel: Information der politischen Gremien

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Im April 2007 hat die Verwaltung mit der Vorlage 132/07 im Umweltausschuss über den Stand der Umsetzung der Fahrverbote innerhalb der Umweltzone informiert. Auf Grund der anstehenden Überarbeitung der 35. BImSchV waren aber noch keine sicheren Aussagen möglich, wann die Fahrverbote in Kraft treten werden, welche und wie viele Fahrzeuge letztendlich vom Fahrverbot betroffen sein werden und wie die Möglichkeiten der Ausnahmen gehandhabt werden. Wegen der besonderen Betroffenheit der Talkliniken hatte die Verwaltung im Umweltausschuss zugesagt, mit dem Klinikum Gespräche über die Umweltzone und mögliche Konsequenzen aus der Abgrenzung zu führen.

2. Sachstand

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit der 30. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) sind Regelungen zur Nachrüstung von Nutzfahrzeugen und Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1 mit Partikelminderungssystemen in die StVZO eingefügt und in Kraft gesetzt worden.

Seit dem 1. April 2007 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, mit dem die Nachrüstung von PKW steuerlich gefördert wird, in Kraft:

- Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte PKW: Steuerbefreiung bis maximal 330 € für PKW, wenn in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 nachträglich mit einem zertifizierten Partikelminderungssystem nachgerüstet wird. Die Steuerbefreiung wird gewährt, wenn das Fahrzeug vor dem 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurde.
- Zuschlag für Diesel-Pkw: Für Diesel-Pkw erhöht sich in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 der jeweilige Steuersatz um 1,20 € je 100 Kubikzentimeter, wenn das Fahrzeug nicht mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet ist oder als Neufahrzeug den zukünftigen Partikelgrenzwert von 5 mg/km nicht einhält.

Die Novellierung der 35. BImSchV (Bundesratsdrucksache 464/07) wurde vom Bundesrat am 21. September 2007 beschlossen; ergänzt um eine „Oldtimer-Regelung“. Die Zuordnung der neuen Emissionsschlüssel-Nummern aufgrund der geänderten 35. BImSchV muss anschließend an die Verkündung der 35. BImSchV noch im Verkehrsblatt bekannt gegeben werden. Am 14.11.07 hat das Bundeskabinett die Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) beschlossen. Auch Pkw mit älteren Katalysatoren ("US Norm") sollen eine grüne Plakette erhalten, die zur Einfahrt in Umweltzonen berechtigt. Außerdem wird die Vergabe von Plaketten für mit Rußpartikelfiltern nachgerüstete Lkw und Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1 geregelt. Auch bei den Oldtimern ist das Bundeskabinett jetzt dem Beschluss des Bundesrates vom 21. September gefolgt. Die Länderkammer hatte einem entsprechenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom Juli dieses Jahres mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Oldtimer, die ein Kennzeichen "H"- oder "07"-Kennzeichen führen, vorgesehen würde. Um diese zusätzliche Forderung des Bundesrates mit dem europäischen Recht vereinbar zu gestalten, wurde zusätzlich eine Gleichwertigkeitsklausel für Oldtimer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgenommen. Deswegen muss der Bundesrat dieser erweiterten Fassung der geänderten Verordnung erneut seine Zustimmung erteilen, bevor sie in Kraft treten kann. Wenn die Länder einer fristverkürzten Behandlung im Bundesrat zustimmen, kann die novellierte 35. BImSchV in der Sitzung des Bundesrates am 30. November 2007 behandelt und damit Anfang Dezember verkündet werden. Die Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Abstimmung mit dem Städtetag Baden-Württemberg hat Frau Ministerin Gönner am 20. Oktober 2007 verkündet, dass die Umsetzung der ersten Stufe der Fahrverbote in Baden-Württemberg in 8 Städten zum 01. März 2008 erfolgen wird, nachdem die von den Kommunalen Landesverbänden geforderten Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Umsetzung der Umweltzonen zur Verfügung stehen. Diese Städte sind neben Tübingen noch Stuttgart, Mannheim, Ludwigsburg, Leonberg, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Ilsfeld. Der Termin 01.03.08 entspricht den Festsetzungen im Luftreinhalteplan Reutlingen/Tübingen, so dass keine weitere Abstimmung vor dem Inkrafttreten der Fahrverbote erforderlich ist.

2.2 Änderungen bei der Abgrenzung der Umweltzone in Tübingen

Bei der Zustimmung des Gemeinderats zu den Maßnahmen im Luftreinhalteplan Reutlingen/Tübingen am 26.09.2005 wurde die Abgrenzung der Umweltzone Tübingen als angemessen und sinnvoll zur Kenntnis genommen. Mit der öffentlichen Diskussion der in der ersten Fassung der 35. BImSchV festgelegten Einteilung der Schadstoffgruppen wurden im Frühjahr dieses Jahres auch die Abgrenzung der Tübinger Umweltzone hinterfragt und Nachbesserungen in einzelnen Bereichen gefordert. Die Diskussion der Vorlage 132/07 „Umsetzung eines Fahrverbotes innerhalb der Umweltzone“ im Umweltausschuss am 26.04.07 hat für die Verwaltung die folgenden Arbeitsaufträge ergeben:

- Überprüfung der Abgrenzung der Umweltzone mit dem Ziel, die Zufahrt für alle Fahrzeuge zu den Tal-Kliniken zu ermöglichen
- Überprüfung der Abgrenzung im Bereich Zinserdreieck mit dem Ziel, die Zufahrt zum Neckarparkhaus und zur in der Wöhrdstraße gelegenen KFZ-Werkstatt für alle Fahrzeuge zu ermöglichen
- Ein Gespräch mit den Kliniken über die Zufahrtmöglichkeiten zu führen.

In der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zum Luftreinhalteplan wurde der Bereich Zinserdreieck auf die Abgrenzungsmöglichkeiten überprüft. Da von der Wöhrdstraße nicht in Richtung Neckarbrücke ausgefahren werden darf, ist es ohne großen Schilderwald möglich, die Zufahrt zum Neckarparkhaus und damit auch zur Autowerkstatt weiterhin für alle Fahrzeuge zu ermöglichen. Im Zuge dieser Überprüfung wurden auch die Zufahrt zum Parkhaus Metropol und die Bügelstraße hinter dem Bahnhof aus der Umweltzone herausgenommen. Das Gespräch mit dem Klinikum wurde erst Mitte Oktober geführt, als relativ sicher feststand, wie viele Fahrzeuge überhaupt zum Fahrverbot betroffen sein werden. Dabei waren sich die Anwesenden einig, dass die Notfälle kein Thema sind – hier kann die untere Verkehrsbehörde nach Vorliegen der Begründung das Bußgeldverfahren stornieren. Problematisch können die älteren seh- oder gehbehinderten Patienten sein, die von ausserhalb kommen und nicht informiert sind. Die anfahrbaren Parkhäuser Metropol und Wöhrstraße und die Weiterfahrt mit dem TüBus werden wahrscheinlich auf keine große Akzeptanz stoßen. Die Möglichkeit der Anfahrbarkeit der Talkliniken durch die Straßen Stadtgraben, Wilhelmstraße und Rümelinstraße für Patienten zu eröffnen, macht keinen Sinn, da damit die ganze Umweltzone fragwürdig wird. Denkbar wäre höchstens die Zu- und Abfahrt zum Parkhaus Röntgenweg über Nordring, Breiter Weg und Gmelinstraße. Dies wäre für die Talklinikbesucher eine akzeptable Möglichkeit, da die meisten Auswärtigen sowieso über den Nordring oder die Ebenhalde gelenkt werden. Da das Parkhaus CRONA auf jeden Fall angefahren werden kann, wurde als Alternative der verstärkte Hinweis zur Nutzung des von dort fahrenden Patientenbusses zu den Talkliniken diskutiert. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten wurde entschieden, die Zufahrt zum Parkhaus über die Schnarrenbergstraße aus der Umweltzone auszunehmen.

Für den Fuhrpark des Klinikums selbst gibt es keine Probleme, da alle Fahrzeuge eine Plakette erhalten. Die wenigen Fahrzeuge mit einer roten Plakette werden auf jeden Fall bis zur Verschärfung der Fahrverbote ersetzt worden sein.

Die vorgesehenen Änderungen wurden mit dem Regierungspräsidium besprochen. Da es sich nur um Anpassungen in den Randbereichen handelt, die das Konzept der Umweltzone nicht grundsätzlich verändern, ist keine erneute öffentliche Auslegung des Plans erforderlich. Die angepasste Abgrenzung der Umweltzone ist als Anlage 1 beigefügt.

2.3 Ausnahmeregelungen

Ausgehend von der mit der AG Luftreinhaltung im Städtetag Baden-Württemberg erarbeiteten „Städtetags-Liste“ für Ausnahmen von Fahrverboten haben sich Umweltministerium, Innenministerium, Städtetag und Landkreistag in Baden-Württemberg auf landesweit einheitliche Ausnahmeregelungen verständigt. Dies ist jetzt in einer Mischung von Allgemeinverfügungen und Einzelfahrverbotsausnahmen gelungen. Die Liste ist als Anlage 2 beigefügt. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist das Landratsamt Tübingen zuständig

3. Vorgehen der Verwaltung

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Abgrenzung der Umweltzone ist vorbereitet. Sie wird am 01.03.08 in Kraft treten. Damit sind auch die Standorte für die notwendigen Verkehrsschilder festgelegt, so dass jetzt die Bestellung und Aufstellung der Schilder in die Wege geleitet werden kann.

Mit dem Universitätsklinikum wurde vereinbart, die Informationen über die Umweltzone für Patienten und Besucher frühzeitig miteinander abzustimmen. Das gleiche gilt für die Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Landratsamt und Stadtverwaltung, da viele Kraftfahrzeugbesitzer unsicher sind, an welche Stelle sie sich mit ihren Fragen wenden sollen.

4. Finanzielle Auswirkungen

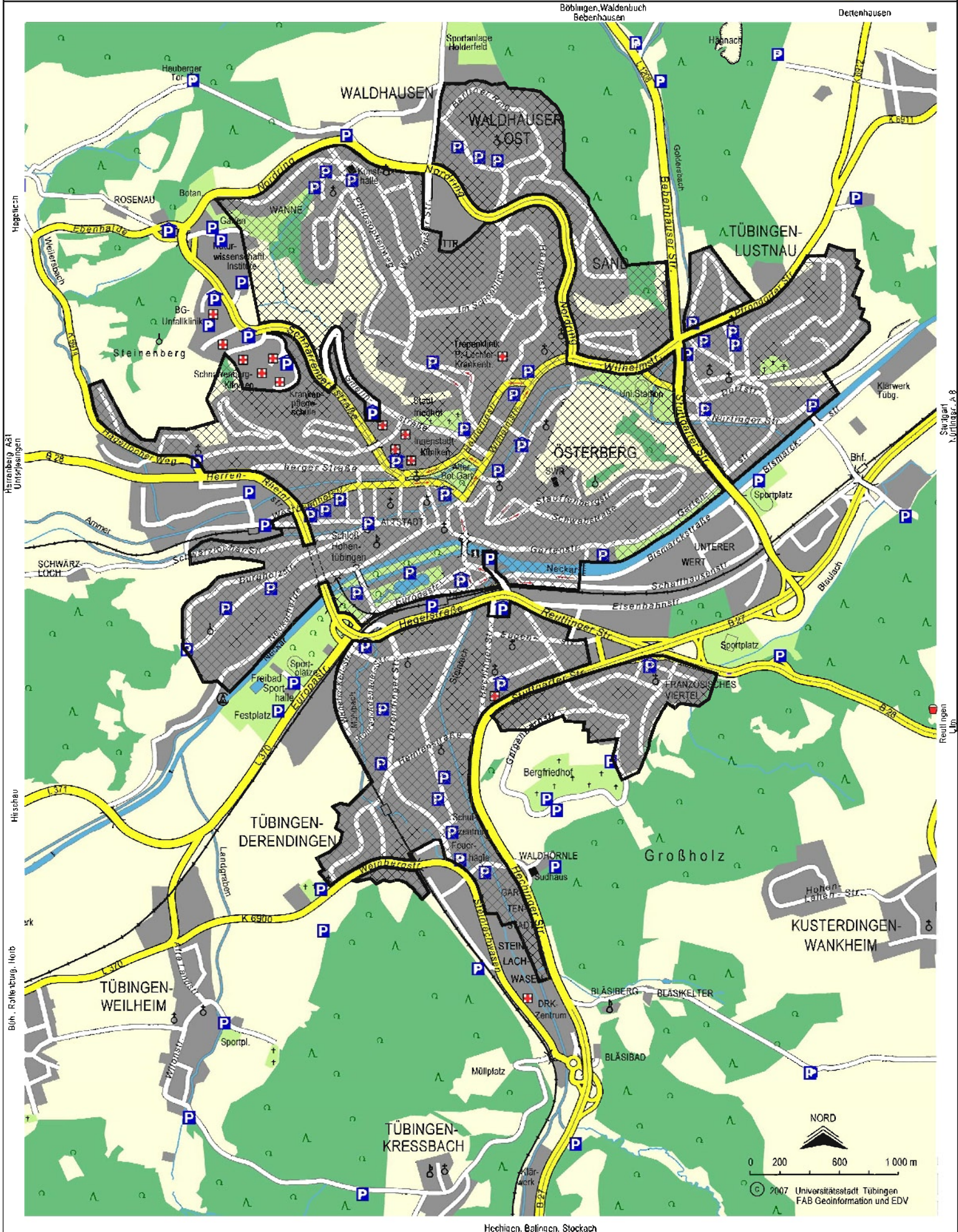
Die Kosten für die Beschaffung und die Aufstellung der Verkehrsschilder zur Abgrenzung der Umweltzone sind im Haushalt 2007 enthalten.

5. Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung der Umweltzone Tübingen

Anlage 2: Ausnahmen von Fahrverboten in Umweltzonen

Umweltzone



Ausnahmen von Fahrverboten in den Umweltzonen

Vorbemerkung

Die Luftreinhalte- und Aktionspläne in Baden-Württemberg sehen in den ausgewiesenen Umweltzonen ganzjährige Fahrverbote für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vor. Betroffen sind Dieselfahrzeuge, die die Abgasnorm EURO 2 nicht erfüllen und Benzinfahrzeuge ohne geregelten Katalysator. Generelle Ausnahmen für bestimmte Fahrten und Fahrzeuge enthält bereits die Kennzeichnungsverordnung des Bundes (Ziffer I.). In Baden-Württemberg haben sich die kommunalen Spitzenverbände, die Regierungspräsidien und das Umweltministerium auf ergänzende und landesweit einheitliche Ausnahmeregelungen verständigt (gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung), die für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg gelten (Ziffer II.).

I. Bundesweit geltende generelle Ausnahmen

Nach Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung des Bundes fallen bestimmte Fahrten und Fahrzeuge nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung. Dazu zählen u.a.

1. Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der StVO wie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei sowie des Rettungswesens, der Kranken- und Behindertenversorgung, militärische Fahrzeuge und Einsätze, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und mobile (Arbeits-) Maschinen und Geräte;
2. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge;
3. in Vorbereitung ist außerdem eine Ausnahme für: Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug Zulassungsverordnung), die ein 'H-Kennzeichen' oder ein '07-Kennzeichen' (nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) führen.

II. Landesweit geltende Ausnahmeregelungen

In Baden-Württemberg sollen für bestimmte Fahrten über die Bundesvorgaben hinaus gehende generelle Ausnahmen (Ziffer II.1) geschaffen werden. Die Bürgermeister- bzw. Landratsämter der Stadt- und Landkreise (untere Immissionsschutzbehörden) können darüber hinaus für einzelne Fahrten Ausnahmen erteilen (Ziffer II.2).

II.1 Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für eine in Baden-Württemberg geltende Ausnahme sind:

1. Dass ein Fahrzeug technisch nicht nachgerüstet werden kann: Grundsatz "Nachrüstung vor Ausnahme". Dies muss durch eine Bescheinigung durch eine AU-Werkstatt, Technische Überwachungsorganisation oder ein Prüfenieur bestätigt werden. Der Fahrzeughalter muss die Bestätigung mit sich führen.
2. Oder: Eine Nachrüstung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies liegt vor, wenn die Nachrüstkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen oder die Nachrüstkosten bei Gewerbetreibenden zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führen würden. Dies muss durch das Bürgermeister- bzw. Landratsamt des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises bestätigt werden. Der Fahrzeughalter muss die Bestätigung mit sich führen.

II.2 Generelle Ausnahmen für bestimmte Fahrten

Nach Vorliegen und Bestätigung einer der genannten allgemeinen Voraussetzungen sollen von Fahrverboten generell ausgenommen werden:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Beseitigung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektro-schäden sowie für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
3. Fahrten von Sonderfahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke: Spezialfahrzeuge wie Krä-ne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern; Fahrten von Oldtimern ohne besonderes Oldtimerkennzeichen sowie von ausländischen Oldtimern; PKW mit ge-regeltem Katalysator, die nicht bereits in der Kennzeichnungsverordnung freigestellt wurden, aber über einen geregelten Katalysator verfügen (Schlüsselnummern 03, 04, 09 und 11) sowie Pro-be- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen.

II.3 Ausnahmen in Einzelfällen

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzung (Ziffer II.1) können im Einzelfall und auf Antrag von der örtlichen Behörde Ausnahmen erteilt werden für Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unauf-schiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

- notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u. ä.),
- Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖV ausweichen können,
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs-/Produktionsprozessen, wie beispielsweise die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, soweit Alternativen nicht vor-handen sind.